

49. 1. Wann beginnt für den Rückversicherer die Beteiligung an einer Landtransportversicherung, wenn der Rückversicherte die Gefahr für seewärts anlangende und mit der Eisenbahn weiter zu befördernde Güter bereits „ab Bord des Seeschiffes“ übernommen hat?

2. Wie ist für den Rückversicherer im Falle eines Excedentenvertrages das Risiko zu bestimmen, wenn es sich um eine Landtransportversicherung von Gütern handelt, die nicht mit einem einzigen Zuge hätten weiterbefördert werden können, und ein Schade eintritt, bevor die Güter an die Eisenbahnverwaltung eingeliefert sind?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1897 i. S. Oberrhein. Verf.-Gef. (Pl.) w. Württemb. Transp.-Verf.-Gef. (Pfl.). Rep. I. 155/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Police für Landtransportversicherung vom 29. Januar 1889 versicherte die Rhenania den Kaufleuten G. & S. für Rechnung „wen es angeht“ auf 3000 Ballen Baumwolle für die Reise von dem Einladungsorte ab Nord Sebastopol nach Station Drechow der Rischnii-Bahn die Summe von 1 012 500 *M.* Die Baumwolle traf zur See in Sebastopol ein, wurde gelöscht und auf dem Quai behufs Verladung in Eisenbahnwagen neben dem Eisenbahngleise gelagert. Dort wurde am 5. Februar 1889, und zwar bevor die Baumwolle noch in den Gewahrsam der Bahnverwaltung gelangt war, ein großer Teil durch Feuer zerstört. Die Rhenania leistete hierauf an die Versicherten Zahlungen, von denen zu ihren Lasten 537 674,55 *M.* verblieben.

Von der Versicherungssumme hatte die Klägerin, die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, 10 Prozent als Hauptversicherer übernommen. Außerdem war diese auf Grund eines Rückversicherungsvertrages an dem das Maximum der Rhenania von 90 000 *M.* übersteigenden Betrage mit 50 Prozent (bis zur Höhe von 180 000 *M.*) beteiligt. Dementsprechend leistete sie an die Rhenania einen Beitrag zu dem von dieser getragenen Schadensersatz, und zwar zahlte sie 1. 10 Prozent der oben erwähnten Summe von 537 674,15 *M.*; 2. auf Grund des Rückversicherungsvertrages 157 424,99 *M.*, zusammen 211 191,14 *M.*

Die Klägerin hatte ihrerseits unter dem 4. Januar/16. Februar 1889 mit der Beklagten einen Rückversicherungsvertrag für Binnengewässer- und Landtransportversicherungen geschlossen, durch den sie in Art. 1 die Beklagte an ihren sämtlichen Transportversicherungen auf Flüssen, Kanälen und Binnengewässern, sowie zu Lande in der

Art beteiligte, daß sie der Beklagten 50 Prozent des Überschusses über das von ihr selbst zu tragende, in verschiedenen zu dem Vertrage gehörenden Tabellen näher festgesetzte Risiko zu überweisen hatte, und zwar für Waren bis zum anderthalbfachen Betrage des eigenen Maximums. Für die Versicherung von trockenen Gütern in einem Eisenbahnzuge war das Maximum der Klägerin auf 90 000 *M* festgesetzt.

Auf Grund dieses Vertrages verlangte die Klägerin von der Beklagten teilweisen Ersatz. In erster Instanz wurde die Beklagte zur Zahlung von 32 527,30 *M* nebst 6 Prozent p. a. Zinsen seit dem 17. Januar 1895 und 191,25 *M* nebst Prozentsinsen verurteilt. Auf Berufung der Beklagten wurde ihre Verurteilung auf Zahlung von 13 899,65 *M* nebst Zinsen und 81,70 *M* nebst Zinsen beschränkt. In der Revisionsinstanz erzielte sie eine noch weitere Herabsetzung auf 4728 *M* und 27,53 *M* nebst Zinsen.

Aus den Gründen:

„I. Der Excedentenvertrag der Parteien hat Transportversicherungen zum Gegenstande, und deshalb ist zunächst streitig gewesen, ob das von der Rhénania übernommene Risiko, aus dem die Verpflichtung der letzteren zum Erfasse des hier in Rede stehenden Schadens folgte, unter jenen Excedentenvertrag falle. Beide Vorinstanzen habe diese Frage in Übereinstimmung mit einem Urteile des erkennenden Senates vom 24. Februar 1894 (mitgeteilt in der *Hanseat. Gerichts.* für 1894 *Hauptbl.* S. 265) bejaht. Die Revision erachtet diese Entscheidung für unzutreffend, kann indes mit dieser Rüge keinen Erfolg haben. Die versicherte Baumwolle ist vom Feuer ergriffen worden, nachdem sie ab Bord gebracht war. Allerdings ist der Schade eingetreten, bevor die Baumwolle in den Gewahrsam der Eisenbahnverwaltung gelangt war; es ist ferner richtig, daß die Rhénania zufolge ihrer gedruckten Bedingungen die Gefahr für den Transport von Gütern auf Eisenbahnen regelmäßig erst „mit dem Zeitpunkte der reglementsmäßigen Einlieferung auf der Absendungsstation“ übernimmt, und daß ihre Haftung schon für die Zeit vom Abbordbringen der Baumwolle an nur durch eine der Police handschriftlich hinzugefügte Klausel begründet wurde. Durch diese Klausel hatte die Rhénania aber nicht, wie die Revision auch jetzt noch geltend macht, ein Lager- oder Slandrisiko neben einem sich daran anschließenden Transportrisiko übernommen; sie hatte vielmehr eine einheitliche, und zwar eine

Transportversicherung abgeschlossen und durch jene Klausel nur den Umfang der regelmäßig zu übernehmenden Gefahr erweitert. Dies war für die jetzige Klägerin wegen ihrer Beteiligung an der von der Rhénania gezeichneten Versicherung maßgebend; es ist aber nicht minder für die jetzige Beklagte in ihrem Verhältnisse zur Klägerin, d. h. für ihre Beteiligung an dem von dieser übernommenen Risiko, maßgebend, und zwar nach der Bestimmung in Art. 6 des Excedentenvertrages, dessen Eingang lautet:

„Die Rückversicherung geschieht zu denselben Prämien und Bedingungen, zu welcher die Originalversicherung abgeschlossen ist, und stellt sich die Württembergische als Mitversicherer für alle Teile dieses Vertrags ganz und gar an den Platz der Oberrheinischen, genehmigt im voraus alle Klauseln und Bedingungen der Originalpolice.“ . . .

II. Für die Beantwortung der ferneren Frage, in welcher Weise das Risiko der Beklagten und folgeweise ihr Anteil an dem zu tragenden Schaden festzustellen seien, sind sehr auseinandergehende Ansichten aufgestellt worden.

Die Klägerin hatte für ihren Anspruch drei verschiedene Berechnungen geltend gemacht.

1. In erster Linie meinte Klägerin, daß die oben aus Art. 1 des Excedentenvertrages wiedergegebene Verteilung nicht unmittelbar, sondern nur insofern zur Anwendung kommen könne, als die dort aufgestellten Grundsätze zu beobachten seien. Grundsätzlich aber sei dort ausgesprochen, daß von jedem Risiko zunächst Klägerin ein Maximum behalten, und sodann Beklagte den anderthalbfachen Betrag übernehmen solle. Hierzu sei sodann zu beachten, daß Klägerin mit einer anderen Gesellschaft, der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, einen ganz gleichen Rückversicherungsvertrag geschlossen gehabt habe. Danach müsse der von Klägerin gedeckte Schaden in 4 Teile zerlegt werden, von denen Klägerin 1 Teil, die Beklagte $1\frac{1}{2}$ Teile, und die Münchener auch $1\frac{1}{2}$ Teile zu tragen habe. Gezahlt habe Klägerin 211 191,74 *M.* Hiervon seien $\frac{1}{4}$ (1 Teil) 52 797,93 *M.*, also $\frac{3}{8}$ ($1\frac{1}{2}$ Teile) 79 196,90 *M.* Dies ist deshalb die im Klagenantrag in erster Linie geforderte Summe. Nach denselben Grundsätzen will Klägerin die von ihr berechneten Zinsen und Kosten verteilen.

2. Eventuell meinte Klägerin, daß man, falls vorstehendes nicht gebilligt werden sollte, den ganzen von ihr übernommenen Betrag des

Risikos als eine einheitliche Versicherungssumme behandeln, hiervon das vertragsmäßige Maximum der Klägerin absetzen und von dem gesamten Excedenten den Anteil der Beklagten an der Versicherungssumme, folgeweise auch dem Schaden, bestimmen müsse. Beteiligt gewesen sei Klägerin mit einer Versicherungssumme von 376 876 *M.* Werde hiervon das Maximum der Klägerin, also 90 000 *M.*, abgezogen, so bleiben als Excedent 286 876 *M.*; davon entfielen auf Beklagte $1\frac{1}{2}$ Maximum der Klägerin, mithin 135 000 *M.* Dies ergebe einen verhältnismäßigen Anteil am Schaden (nach dem Ansätze 376 876 — 211 191,74 — 135 000) von 75 656,56 *M.*

3. Endlich berief Klägerin sich auf die Thatsache, daß einige Tage vor dem Brandfalle andere 3000 Ballen Baumwolle, aus dem Schiffe „Eglantine“, ebenfalls von Sebastopol aus weiter befördert seien. Dies sei mit 4 Zügen geschehen, und zwar Zügen von sehr ungleicher Beladung mit Baumwolle, sodaß der 2. und 3. Zug Baumwolle von weit unter, der 1. und 4. Zug Baumwolle von weit über 90 000 *M.* an Wert mitgeführt, und sich nur bei dem 1. und 4. Zuge ein Excedent ergeben habe. Klägerin war der Ansicht, daß man ganz eventuell annehmen müsse, die hier in Rede stehende Baumwolle würde ganz ebenso verladen worden sein. Alsdann aber würde nach einer zu den Akten überreichten Rechnung . . . von der Versicherungssumme von 376 876 *M.* auf Beklagte 58 046 *M.* und als Schadensanteil 32 527,30 *M.* entfallen.

Die Zinsen und Kosten wollte Klägerin in beiden Fällen auch nach Verhältnis des von ihr für Beklagte berechneten Risikos verteilen.

Beklagte hatte jede Ersatzpflicht abgelehnt, weil sich nicht bestimmen lasse, mit wie viel Zügen die Baumwolle weiter befördert worden wäre, und deshalb jeder Anhalt dafür fehle, daß überhaupt das Risiko der Klägerin für die einzelnen Transporte das von ihr selbst zu tragende Maximum überschritten haben würde. Eventuell aber müsse, falls 4 Züge und eine Verteilung der Baumwolle auf diese 4 Züge angenommen werden sollten, die Verteilung wenigstens gleichmäßig erfolgen. Dann aber ergebe sich, was rechnerisch als richtig anerkannt wurde, bei einem Werte der 3000 Ballen von 1 012 500 *M.* für jeden Zug ein Wert von 253 125 *M.*, und als Anteil der Klägerin ein Risiko von je 94 218,75 *M.*, also gegenüber ihrem Maximum von 90 000 *M.* ein Excedent von je 4218,75 *M.*

oder für alle 4 Züge von 16 875 *M*, mithin für Beklagte ein Risiko von 8437,50 *M* und daher ein Schadensanteil von 4728 *M*. Beklagte machte hierzu geltend, daß diese letztere Berechnung für den Fall, daß sie überhaupt für ersatzpflichtig erachtet werden sollte, schon deshalb maßgebend sein würde, weil Klägerin den von ihr der Rhénania gegenüber zu tragenden Anteil an dem gesamten Risiko vertragsmäßig auf die oben genannte Summe von 4 mal 94 218,75 *M* festgestellt habe.

Das Landgericht hat die von der Klägerin an letzter Stelle (unter Ziff. 3) vorgeschlagene Berechnung für richtig gehalten, da man nach den obwaltenden Verhältnissen annehmen müsse, daß 4 Züge erforderlich gewesen sein würden, eine gleichmäßige Belastung der Züge aber wahrscheinlich nicht erfolgt wäre, und deshalb nichts übrig bleibe, als die tatsächlich stattgehabte Verteilung der Ladung aus der „Eglantine“ zu Grunde zu legen. Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Baumwolle in 4 Zügen weiter befördert sein würde. Es hält ebenfalls eine gleiche Verteilung der Ladung für unwahrscheinlich, andererseits aber auch die Annahme, daß es wie bei der Ladung aus der „Eglantine“ verhalten sein würde, für unberechtigt und gelangt zu dem Schlusse, daß man den Durchschnitt der von beiden Parteien angegebenen Verteilung zu Grunde legen müsse. Als solchen hat es ein Risiko von 24 803,50 *M* angenommen und darnach die oben mitgeteilten Anteile der Beklagten an dem Schaden festgesetzt. Wie diese, dem rechnerischen Durchschnitt nicht entsprechenden, Ziffern gefunden sind, ist in dem angefochtenen Urteile nicht erläutert worden.

Für die Begründung ihrer Rechtsmittel sind beide Parteien bei den von ihnen vertretenen Ausführungen geblieben. Klägerin hält insbesondere die an zweiter Stelle (oben Ziff. 2 mitgeteilt) gegebene Berechnung für die richtigste. Jedoch will sie anerkennen, daß vielleicht der Betrag des von ihr gedeckten Schadens nach dem in Art. 1 des Excedentenvertrages gegebenen Maßstab zu teilen sei. Danach würden von der gezahlten Summe von 211 191,74 *M* für Klägerin 90 000 *M* bleiben, und die überschießenden 121 191,74 *M* auf Beklagte und die Münchener Rückversicherungsgesellschaft zu gleichen Teilen, also mit je 60 595,87 *M*, entfallen.

Bei der Würdigung dieser verschiedenen Berechnungsarten ist davon

auszugehen, daß die Beteiligung der Beklagten an den von der Klägerin übernommenen Versicherungen nach dem maßgebenden Vertrage jedesmal davon abhängig ist, ob und in welcher Höhe das von der Klägerin im einzelnen Falle übernommene Risiko thatsächlich einen Excedenten ergibt. Hieraus folgt, daß die von der Klägerin an erster Stelle verteidigte Berechnung (Ziff. 1) unzutreffend ist. Es folgt aber ferner daraus, daß die an zweiter Stelle (Ziff. 2) gegebene Berechnung, und ebenso die jetzt hinzugefügte Maßgabe gleichfalls unzulässig sein würde.

Ferner ist — mit den Instanzgerichten — davon auszugehen, daß Klägerin darzulegen hat, wie hoch das von ihr übernommene Risiko gewesen ist, der Klägerin also die Beweislast dafür obliegt, daß und in welcher Höhe ein Excedent vorhanden gewesen sei. Dabei ist, was die Instanzgerichte aussprechen, anzuerkennen, daß der Klägerin die Führung eines unmöglichen Beweises nicht zugemutet werden darf. In dem vorliegenden Falle ist nun zweifellos, daß die Weiterbeförderung der 3000 Ballen Baumwolle mit nur einem Zuge unmöglich gewesen wäre, daß vielmehr eine Verteilung auf mehrere Züge hätte stattfinden müssen, und daß deshalb das von der Rhénania übernommene, sowie folgeweise das von der Klägerin zu tragende Risiko sich in mehrere Einzelrisikos geteilt hätte. Wie viele Züge aber genommen worden wären, läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen; es ist indes in einem Falle der vorliegenden Art, wo ein der Gesellschaft ähnliches Verhältnis der Parteien zu einander besteht, ein Nachweis genügend, der der Wahrscheinlichkeit nahe kommt, weil eine Beteiligung der Beklagten an einem Risiko der in Rede stehenden Art offenbar dem in dem Excedentenvertrage zum Ausdruck gelangten Parteiwillen entspricht, alsdann aber die Billigkeit es erfordert, daß Beklagte, auch wenn ein Schade entsteht, und es sich nicht um die Teilung der Prämie, sondern um den Ersatz des Schadens handelt, sich mit dem Nachweise derjenigen Ziffer begnügt, die das Risiko, wenn der Schade nicht eingetreten wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach erreicht hätte.

Ob in dem vorliegenden Falle die Anwendung dieser Grundsätze zu der von dem Landgerichte oder zu der von dem Berufungsgerichte gefundenen Ziffer führen würden, kann indes dahingestellt bleiben, weil diese Frage teilweise bereits eine für die Parteien maßgebende Lösung anderweitig gefunden hat. Es ist richtig, daß Klägerin sich mit der Rhénania über den von dieser zu leistenden Ersatz gütlich

geeinigt und zu diesem Behufe ihre Beteiligung an der Gesamtversicherungssumme auf 101250 *M* wegen ihrer Quotenbeteiligung und auf 275826 *M* als ihren Anteil an dem Excedenten der Rhénania mit dieser festgesetzt hat. Letztere Summe ergibt sich, wenn eine Verteilung der gesamten versicherten Baumwolle auf 4 gleichmäßig beladene Eisenbahnzüge, und deshalb für jeden Zug ein von Klägerin übernommener Excedent der Rhénania in Höhe von 4218,75 *M* angenommen wird. Dies wird von der Klägerin nicht bestritten. Wohl aber bestreitet Klägerin, und zwar unter Berufung auf das Zeugnis des Direktors der Rhénania, daß bei dem Vergleiche zwischen dieser Gesellschaft und der Klägerin thatsächlich eine gleichmäßige Belastung von 4 Zügen zu Grunde gelegt worden sei. Das Berufungsgericht hat gleichwohl angenommen, daß dies geschehen sein müsse, weil sich nur so die obigen Ziffern ergeben. Letzteres ist nicht richtig; denn die in dem Vergleiche mit der Rhénania als Gesamtrisiko der Klägerin festgestellte Summe von 376876 *M* (richtiger 376875 *M*) ergibt sich bei der Annahme von 4 Zügen stets und bei jeder nur denkbaren Belastung dieser 4 Züge, wenn nur die Verteilung so erfolgt, daß jeder Zug mit einem Werte belastet wird, der nach Abzug von 10 Prozent als Quotenanteil der Klägerin noch einen von Klägerin (zum Teil) zu übernehmenden Excedenten über das Maximum der Rhénania von 90000 *M* ergibt. Aus dem von der Klägerin mit der Rhénania abgeschlossenen Vergleich, der nur die Ziffer des auf Klägerin entfallenden Risikos angiebt, kann deshalb nicht mehr entnommen werden, als daß vereinbart worden ist, es solle eine Weiterbeförderung der Baumwolle mit vier Zügen und eine Belastung dieser Züge so, daß Klägerin bei jedem der 4 Züge als Excedentenversicherer beteiligt sei, angenommen werden. Insoweit ist der Vergleich für das Verhältnis der jetzt streitenden Parteien maßgebend, und zwar nach Art. 11 ihres Vertrages, in dem bestimmt worden ist, „die Oberrheinische reguliert sämtliche vorkommende Schäden und Verluste selbständig, und billigt die Württembergische im voraus jedwede Regulierung à l'amiable oder Bezahlung nach Dispache; auch steht ihr das Recht zu, Vergleiche abzuschließen.“

Hiernach ist nun zwar nur festgestellt, daß 4 Züge, und bei jedem Zuge ein Risiko der Klägerin angenommen werden muß. Auf welchen Betrag dieses Risiko zu veranschlagen sei, ist dagegen noch

offen gelassen. In dieser Beziehung muß jedoch der Grundsatz Platz greifen, daß Klägerin den Beweis zu führen, also darzulegen hat, bei welchen Zügen und in welchem Umfange ihr Risiko das von ihr selbst zu tragende Maximum von 90000 *M* überstieg. Für die Beantwortung dieser Frage fehlen aber alle Anhaltspunkte, und zwar so sehr, daß nicht einmal gesagt werden kann, was das Wahrscheinlichste gewesen wäre. Deshalb muß angenommen werden, daß das Risiko der Klägerin bei jedem der 4 Züge ihr Maximum überstieg; alsdann aber gelangt man — die Rechnung mag im übrigen angelegt werden, wie man will — stets nur zu einem Excedenten von 16875 *M* und daher immer nur zu einem Risiko der Beklagten in Höhe von 8437,50 *M*. Hieraus folgt sodann, daß Beklagte an dem Schaden der Klägerin nur in Höhe der dieser jetzt zuerkannten Beträge beteiligt ist.“ . . .